

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2010/2/18 8Ob12/10p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2010

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen

I. der klagenden Parteien: 1. R\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, 2. H\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\*, 3. Verein H\*\*\*\*\*, 4. D\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, sämtliche vertreten durch Mag. Martin Maximilian Gregor, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1. B\*\*\*\*\* I\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, 2. I\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Mag. Anton Hofstetter, Rechtsanwalt in Wien, wegen Besitzstörung (AZ 56 C 190/07t),

II. der klagenden Partei B\*\*\*\*\* I\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Anton Hofstetter, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. R\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, 2. H\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\*, 3. Verein H\*\*\*\*\*, 4. D\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, sämtliche vertreten durch Mag. Martin Maximilian Gregor, Rechtsanwalt in Wien, wegen Räumung (Streitwert 40.000 EUR; AZ 56 C 213/07z),

über die außerordentliche Revision der (zu II.) zweitbeklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 10. November 2009, GZ 41 R 195/09v-71, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision wird als verspätet zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels ist auch von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, ob eine Ferialsache vorliegt (RIS-Justiz RS0123751). Dies ist beim hier führenden Verfahren, einer Besitzstörungstreitigkeit iSd § 454 Abs 1 ZPO, gemäß § 224 Abs 1 Z 3 ZPO ex lege der Fall.

Durch die Verbindung einer Ferialsache mit einer Nichtferialsache zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung wird aber auch die letztere Sache zur Ferialsache (RIS-Justiz RS0037773; RS0037388). Wurde - wie im vorliegenden Verfahren - über die verbundenen Klagen gemeinsam entschieden, haben die verhandlungsfreien Zeiten keinen Einfluss auf den Beginn und Ablauf von Rechtsmittelfristen. Dies gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel nur jenen Teil der gemeinsamen Entscheidung bekämpft, dessen Gegenstand für sich allein keine Ferialsache begründen würde (3 Ob 207/07y mwN; insb ist auch 1 Ob 553/89 = EFSIlg 60.816 entgegen Schragel in Fasching/Konecny<sup>2</sup>, § 224 ZPO Rz 1, nicht gegenteilig).

Das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts über beide verbundenen Rechtssachen wurde dem Vertreter der Kläger (im führenden) bzw Beklagten (im verbundenen Verfahren) am 17. Dezember 2009 zugestellt. Die Postaufgabe der außerordentlichen Revision des Zweitklägers bzw Zweitbeklagten erfolgte erst am 28. Jänner 2010. Mangels Verlängerung der vierwöchigen Revisionsfrist durch die verhandlungsfreie Zeit vom 24. Dezember 2009 bis 6. Jänner 2010 ist die Revision verspätet (§ 225 Abs 1 ZPO).

## Textnummer

E93290

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:00800B00012.10P.0218.000

## Im RIS seit

28.04.2010

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)